DS-Nr.: 2018/336/3
Anlage 1 zur Begründung

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Rahmen des B-Plans Nr. 232 in Gleidingen (Stadt Laatzen)

Auftraggeber:
Stadt Laatzen
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Abia
Arbeitsgemeinschaft
Biotop- und Artenschutz GbR

Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

August 2019

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Rahmen des B-Plans Nr. 232 in Gleidingen (Stadt Laatzen)

Auftraggeber:

Stadt Laatzen
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



06. August 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise 3
2. Habitatstruktur 4
3. Potenzielles Artenspektrum 7
4. Empfehlungen aus artenschutzrechtlicher Sicht 8
5. Quellenverzeichnis 9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 232 3
Abbildung 2-1: Blick über den Sportplatz in Richtung Westen 5
Abbildung 2-2: Sportplatz mit Baumbestand im Hintergrund und rechts im Bild. 5
Abbildung 2-3: Gebäude südlich des Spotplatzes 6
Abbildung 2-4: Baustoffhandel im westlichen Teil des B-Plan-Gebietes 6

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 232 in Gleidingen (Stadt Laatzen, Abbildung 1-1) wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung vorgenommen. Bei einer Potenzialeinschätzung werden anhand der Habitatausstattung des Gebietes sowie anhand von weiteren Daten zum Gebiet Aussagen zu potenziellen Artvorkommen abgeleitet. Ein mögliches Artvorkommen ist an zwei Grundvoraussetzungen gebunden:

- die Art kommt regional vor
- die Art findet im Gebiet geeignete Habitatbedingungen vor.

Dazu wurde das Gelände am 01.08.2019 begangen und auf Anzeichen auf eine Besiedlung durch artenschutzrechtlich relevante Arten abgesucht. Außerdem wurde die Habitatstruktur des Gebietes aufgenommen. Daneben fand eine Recherche nach vorhandenen Informationen statt, insbesondere nach Daten des NLWKN[1] und der Region Hannover. Solche Daten liegen allerdings nicht vor.

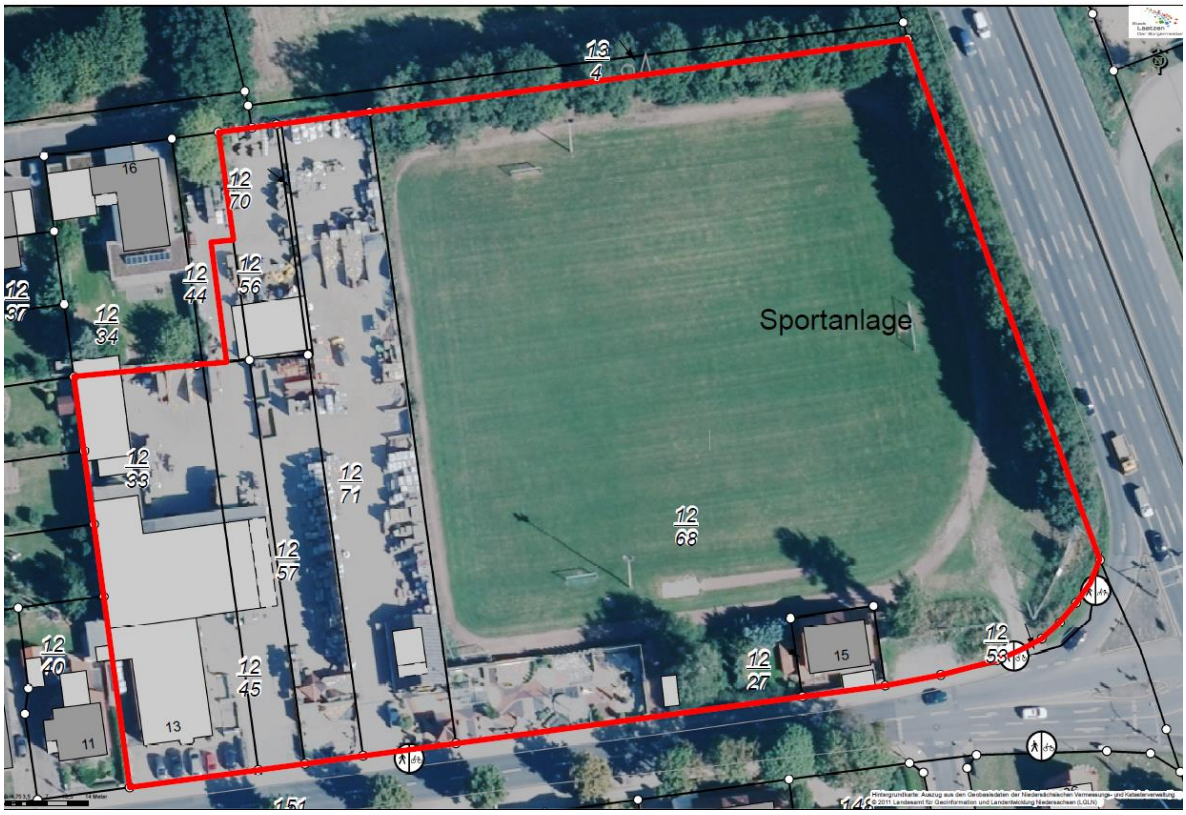


Abbildung 1-1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 232 (rot umrandet). Quelle: Stadt Laatzen.

[1] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5792169.00&Y=557464.00&zoom=11&catalogNodes=&layers=Landesweite_Biotopkartierung,Fauna_wertvolle_Bereiche,Gastvoegel_wertvolle_Bereiche_2018,Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010

2. Habitatstruktur

Das Gebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage von Gleidingen. Östlich verläuft die B6, südlich die Oesselser Straße. Weiter südlich und westlich befindet sich Wohnbebauung, nördlich Feldflur.

Der Ostteil des B-Plan-Gebietes wird von einem Sportplatz eingenommen. Es handelt sich im Wesentlichen um ein kleines Fußballfeld, das in kurzen Abständen gemäht wird und damit sehr kurzrasig ist (Abbildung 2-1). Rings um das Fußballfeld verläuft eine alte Laufbahn, die aber offensichtlich nicht mehr genutzt wird (Abbildung 2-2). Auf dem Sportplatz befindet sich ein großes Fußballtor und ein Übungstor sowie eine Flutlichtanlage. Im Nordosten ist ein kleiner Unterstand vorhanden.

Der Sportplatz wird im Norden und Osten von einem älteren Baum- und Strauchbestand aus vor allem Feldahorn begrenzt (Abbildung 2-2 hinten und ganz rechts im Bild). Im Baumbestand sind außerdem einige Birken vorhanden. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) der meisten Bäume bewegt sich im Bereich von ca. 15-25 cm, einige wenige Bäume haben auch Stammdurchmesser von ca. 30 cm bis 40 cm. Mindestens eine Birke am Nordrand weist ausgefaulte Astlöcher auf. Eine weitere Birke am Ostrand ist abgestorben und weist ebenfalls mindestens ein ausgefaultes Astloch sowie abblätternde Borke auf. Eine systematische Kontrolle nach Baumhöhlen war allerdings aufgrund der dichten Belaubung nicht möglich.

Südlich des Sportplatzes befindet sich zwischen diesem und der Oesselser Straße ein Einfamilienhaus mit kleinem Garten (Abbildung 2-3). Das Gebäude weist an der Nord- und der Ostseite im Bereich des Erdgeschosses eine Holzverkleidung auf. Giebel und Gaube sind mit Schiefer verkleidet. Zu dem Haus gehört ein kleiner Garten mit kleineren Gehölzen.

Westlich des Hausgrundstücks befindet sich eine sehr kleine öffentliche Grünfläche, in der eine alte Birke stockt (BHD ca. 50 cm). Höhlen sind vom Boden aus nicht zu sehen. Östlich des Hauses steht eine alte Lärche (BHD ebenfalls ca. 50 cm; in Abbildung 2-3 ganz links am Bildrand). Auch in diesem Baum wurden vom Boden aus keine Höhlen oder Nester gesehen.

Im westlichen Teil des B-Plan-Gebietes befindet sich ein Baustoffhandel (Abbildung 2-4). Im vorderen Teil sind zwei Verwaltungs- und Verkaufsgebäude vorhanden, im hinteren Teil mehrere Lagerhallen sowie Hochregale und Außenlagerflächen. Das Gelände ist vollständig versiegelt, Gehölze sind bis auf wenige sehr kleine Ziergehölze im Bereich einer Ausstellungsfläche nicht vorhanden.



Abbildung 2-1: Blick über den Sportplatz in Richtung Westen (im Hintergrund der Baustoffhandel)



Abbildung 2-2: Blick nach Nordwesten mit Laufbahn im Vordergrund und Baumbestand im Hintergrund und rechts im Bild



Abbildung 2-3: Gebäude südlich des Spotplatzes



Abbildung 2-4: Baustoffhandel im westlichen Teil des B-Plan-Gebietes

3. Potenzielles Artenspektrum

- **Sportplatz**

Die kurzrasige, intensiv genutzte Rasenfläche und die Laufbahn sind als Bruthabitat für Bodenbrüter oder andere artenschutzrechtlich relevante Arten ungeeignet. Die beiden Flutlichtmasten sowie der Unterstand weisen keine Anzeichen auf, die auf eine Besiedlung durch Vögel schließen lassen (Nester, Kot o.ä.). Als Quartier für Fledermäuse sind Masten und Unterstand nicht geeignet.

Eine Nutzung des Sportplatzes durch nach Nahrung suchende Vögel in geringem Umfang ist möglich. Beobachtet wurden jeweils eine Amsel und eine Ringeltaube. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat liegt aber mit Sicherheit nicht vor.

- **Baumbestand**

Der Baumbestand nördlich und östlich des Sportplatzes ist potenziell als Bruthabitat für eine ganze Reiher von Vogelarten geeignet. Darunter sind zunächst verschiedene frei (d.h. nicht in Höhlen) brütende Vogelarten. Neben ungefährdeten, allgemein verbreiteten Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp kommen auch Arten der Roten Listen infrage. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Arten: Girlitz, Goldammer und Stieglitz als Arten der niedersächsischen Vorwarnliste sowie der Bluthänfling als in Niedersachsen gefährdete Art (RL Nds: 3; alle Angaben nach KRÜGER & NIPKOW 2015).

Eine systematische Suche nach Baumhöhlen war aufgrund der dichten Belaubung nicht möglich. Für den Fall, dass geeignete Baumhöhlen vorhanden sind, könnten noch einige weitere gefährdete Arten vorkommen. Infrage kämen in diesem Fall Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Star. Die beiden letztgenannten Arten sind sowohl landesweit als auch regional gefährdet, der Gartenrotschwanz regional (landesweit Vorwarnliste).

Die bei der Begehung identifizierten Asthöhlen und Hohlräume hinter loser Borke kommen potenziell zumindest als Tagesquartier für vollständig oder zeitweise Baum bewohnende Fledermausarten infrage. Zu nennen sind für das Gebiet z.B. das Braune Langohr oder die Große Bartfledermaus. Für den Fall, dass sich auch geräumigere Höhlen im Baumbestand befinden, ist auch eine potenzielle Eignung für Arten wie den Großen und den Kleinen Abendsegler nicht auszuschließen.

Die beiden hohen Einzelbäume an der Oesselser Straße (Lärche östlich, Birke westlich des Wohnhauses) kommen als Brutplatz für einige ungefährdete Freibrüterarten infrage, Höhlen sind offensichtlich nicht vorhanden.

- **Einfamilienhaus**

Als potenzielle vorkommende Gebäudebrüter sind Haussperling und Hausrotschwanz zu nennen. Schwalbennester wurden nicht festgestellt. Da Mauersegler in der Regel höhere Gebäude bevorzugen, ist ein Vorkommen dieser Art wenig wahrscheinlich. Der kleine Garten besitzt wahrscheinlich nur geringe Bedeutung als Bruthabitat, weit verbreitete Arten wie die Amsel könnten aber durchaus vorkommen.

Für Gebäude bewohnende Fledermausarten, insbesondere die auch in Siedlungen weit verbreitete Zwergfledermaus, kommt die Holz- und Schieferverkleidung von Teilen der Fassade sowie der Dachgaube infrage. Zwergfledermäuse nutzen sehr gern den Hohlraum zwischen Verkleidung und Mauerwerk als Quartier.

- **Baustoffhandel**

Als Gebäudebrüter könnten ebenfalls Haussperling und Hausrotschwanz vorkommen. Auch ein Vorkommen der Bachstelze ist denkbar. Diese Art nutzt potenziell auch Materialstapel zur Brut, wenn sie zwischenzeitlich ungenutzt sind. In Bezug auf Mauersegler gilt dasselbe wie oben dargestellt; Schwalbennester sind nicht vorhanden.

Als Fledermausquartier besonders geeignete Strukturen sind nicht vorhanden. Dennoch wäre ein Vorkommen der weit verbreiteten und in ihren Ansprüchen an Quartiere relativ flexiblen Zwergfledermaus nicht ganz auszuschließen.

4. Empfehlungen aus artenschutzrechtlicher Sicht

In Bezug auf die einzelnen Teilbereiche des Gebietes können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Die Sportplatzfläche kommt als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht infrage. Eine Umnutzung ist aus Artenschutzsicht problemlos möglich.
- Der Baumbestand nördlich und östlich des Sportplatzes wird potenziell von einer ganzen Reihe von artenschutzrechtlich relevanten Vogel- und Fledermausarten besiedelt, so dass bei einer Beseitigung voraussichtlich auch eine ganze Reihe von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig wären. Da ein Erhalt und eine Festsetzung als Grünfläche geplant sind, ist dieser Aspekt jedoch unproblematisch. Da durch die Sportplatznutzung zudem bereits aktuell eine hohe Störintensität vorliegt, sind besonders störempfindliche Arten nicht zu erwarten, und eine vermehrte Beeinträchtigung durch eventuelle Störungen ist auch bei einer veränderten Nutzung des Gebietes nicht zu erwarten.
- Im Fall einer Fällung der beiden alten Einzelbäume an der Oesselser Straße (Lärche, Birke) wären CEF-Maßnahmen nicht erforderlich, weil dort potenziell brütende Arten auf andere potenzielle Brutplätze in der direkten Umgebung (u.a. dem Baumbestand nördlich und östlich des Sportplatzes) ausweichen könnten, so dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bliebe. Allerdings ist wie bei allen Gehölzen zu beachten, dass eine Fällung oder Rodung nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden darf, um keine Bruten zu gefährden.
- Das Einfamilienhaus an der Oesselser Straße ist potenziell gut geeignet als Quartierplatz für die Zwergfledermaus, ggf. auch für weitere Fledermausarten. Falls ein Abriss geplant sein sollte, wird hier eine detaillierte Detektoruntersuchung zum tatsächlichen Vorkommen von Fledermäusen empfohlen. Im Fall eines solchen Vorkommens wären Maßnahmen zum Schutz und Lebensraumerhalt von Fledermäusen unbedingt notwendig. Für die beiden ungefährdeten Gebäudebrüterarten Haussperling und Hausrotschwanz wäre ein Abriss außerhalb der Brutzeit erforderlich. CEF-Maßnahmen sind jedoch für diese beiden Vogelarten nicht erforderlich, da sich im direkten Umfeld ausreichend geeignete Ersatzbrutplätze für beide Arten befinden.
- Auf dem Gelände des Baustoffhandels wurden keine Strukturen festgestellt, die auf eine potenzielle Bedeutung als Quartierplatz von Fledermäusen schließen lassen. Dennoch wird als Sicherheitsmaßnahme empfohlen, vor einem eventuellen Abriss von Gebäuden eine detaillierte Nachsuche im Bereich der Gebäude auch von innen vorzunehmen. In Bezug auf am oder im Gebäude brütende Vogelarten gilt dasselbe wie zum Einfamilienhaus beschrieben.

5. Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.